

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 1. Februar 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0576-IM/a/2016

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11059/J betreffend "rechtliche Grauzone im Bereich der Verkehrswertfeststellung gemäß § 15g WGG", welche die Abgeordneten Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen am 1. Dezember 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

Eine Gesetzeslücke liegt nicht vor; eine solche kann nämlich aus dem Umstand, dass § 15g WGG keine zwingende Ermittlung des Verkehrswertes als Basis zur Feststellung des Differenzbetrages durch einen externen Sachverständigen vorsieht, nicht hergeleitet werden. Sieht sich ein kaufender Mieter bzw. Wohnungseigentümer aus beruflichen oder privaten Gründen veranlasst, binnen zehn Jahren nach seinem Erwerb weiterzuveräußern, hat er den - von der Bauvereinigung - historisch festgestellten, nicht valorisierten Differenzbetrag zu leisten. Die Angemessenheit dieses gegebenenfalls zu leistenden Differenzbetrages kann dabei einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden.

Dr. Reinhold Mitterlehner

